

Aufarbeitung des Rechtsstaatsesbes ist unumgänglich

Es ist die Tragik bisheriger Sozialismus-Versuche, daß das überaus reiche Rechtsstaatsesbes ohne Prüfung verworfen und nur zu polemischer Abgrenzung genutzt wurde. Für heutige Lösungen sind m. E. daher folgende Erkenntnisse besonders fruchtbar:

1. Die Entwicklung vom Ancien régime zum Rechtsstaat stellt einen gewaltigen Fortschritt in der Menschheitskultur dar, der in der Theorie und Praxis des Sozialismus teilweise wieder verlorengegangen war. Uns wird heute eine fatale Ähnlichkeit zwischen dem Staatsverständnis des aufgeklärten Absolutismus, eines machtvollkommen und mehr oder weniger für seine Untertanen sorgenden Landesvaters mit dem realen Sozialismus bewußt.

Rechtsstaatlichkeit setzt zwingend den mündigen Bürger, der seine Interessen selbst wahrnimmt, voraus. Deshalb nehmen die Menschenrechte, und zwar verstanden als juristisch garantierte Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums, einen so wichtigen Platz ein.

Es liegt auf der Hand, daß die Fiktion von der Interessensharmonie, die „Verdrängung“ der Interessenkonflikte, der politischen und sozialen Kämpfe aus dem Leben der Gesellschaft zugleich der Rechtsstaatlichkeit den Boden entzogen, rechtliche Regelung durch „politische Menschenführung“ ersetzt hat. Eine Grundrechtskonzeption, die die Grundrechte primär als Mittel des sozialistischen Staates begreift, dem Bürger „seine Stärke in der und durch die Gemeinschaft bewußt (zu) machen“⁹, konnte die Entwicklung zum Rechtsstaat im Grunde nicht bahnen.

2. Für Gustav Radbruch war Rechtssicherheit das oberste Gebot von Rechtsstaatlichkeit.^{10 11} Zwar bietet dies noch keinen Schutz vor ungerechten Gesetzen, doch allein schon in der Vorhersehbarkeit der rechtlichen Verhaltensbewertung sah Radbruch eine Frage der menschlichen Würde. Zweifellos haben wir allen Grund, uns auf die Werte einer hohen formellen Rechtskultur zu besinnen.¹¹ Dazu gehört angesichts zahlreicher besonderen, immer neue Ausnahmen enthaltenden Regelungen vor allem die Allgemeingültigkeit der Rechtsnormen in bezug auf Personen und ihre Handlungen.

Für den Rechtsstaat hat es prinzipielle Bedeutung, daß Rechte und Pflichten der Bürger nicht schlechthin durch Normativakte, sondern durch allgemeine Gesetze festgelegt werden. Dieses Prinzip ist eng mit dem der Dauerhaftigkeit verbunden. Man kann sagen, daß alle sozialen Vorzüge der rechtlichen Regelung eine Entwertung erfahren oder sogar in ihr Gegenteil Umschlagen, wenn Rechtsnormen wiederholt geändert werden und auf diese Weise Unsicherheit statt Stabilität schaffen.

Ein weiteres Prinzip der Rechtsform besteht in der Öffentlichkeit, ohne die Allgemeinverbindlichkeit nicht eintreten kann. Unveröffentlichte Rechtsnormen sind als ein Widerspruch in sich zu verstehen. Daraus folgt schließlich — was die Pflichten betrifft — das Rückwirkungsverbot der Rechtsnormen.

Ohne die strikte Beachtung solcher Prinzipien, aber auch ohne eine sorgfältige Rechtssprache und logische Widerspruchsfreiheit kann man sich Rechtsstaatlichkeit nicht vorstellen. In dieser Hinsicht haben wir erhebliche Mängel in unserer Rechtsordnung zugelassen. In der Rechtswissenschaft hat eine jahrzehntelange, ideologisch begründete Abwertung der formellen Rechtskultur als „bürgerlicher Rechtsformalismus“ tiefe Spuren hinterlassen.

3. Zu den für uns heute wertvollsten Teilen des Rechtsstaatsesbes gehören die Theorien und Erfahrungen zur staatlichen Machtkontrolle. Eilfertig haben an der Wiege unserer DDR Theoretiker wie Karl Polak mit Thesen wie „Die herrschenden Normen des Rechts sind eine Funktion dieser Macht. Sie können darum niemals als Maßstab oder gar Bremse an diese angelegt werden“¹² auch von der Rechtswissenschaft mögliche rechtliche Barrieren gegen Machtmißbrauch von Anfang an aus dem Wege geräumt.

Die Ursachen für politische Macht und politische Ohnmacht liegen vor allem in den ökonomischen Machtverhältnissen. Es galt als Axiom, daß mit der Überwindung des Privateigentums an Produktionsmitteln die Rücknahme der

Staatsmacht durch das Volk erfolgt und Machtprivilegien der Boden entzogen wird. Das machte Machtkontrolle zum peripheren Problem.

In Wirklichkeit jedoch reduziert die Verstaatlichung des Eigentums an Produktionsmitteln nicht die Basis für politische Machtprivilegien; vielmehr erweitert sie diese bedeutend, weil fast die gesamte ökonomische Macht in den Händen eines zentralistisch organisierten Apparates konzentriert wird und die aus dem Interessenantagonismus der kapitalistischen Gesellschaft resultierenden Begrenzungen aufgehoben sind. Gleichzeitig machte eine Ideologie, die Verstaatlichung mit Vergesellschaftung gleichsetzte, die Gesellschaft wehrlos gegenüber den realen Gefahren einer solchen Machtkonzentration.

Vergesellschaftung ökonomischer und politischer Macht, verstanden als Monopolisierung ökonomisch-politischer Macht mit der permanenten Gefahr des subjektivistischen Mißbrauchs, ist die Kernfrage der stalinistischen „Uminterpretation“ des Marxismus/Leninismus.

Die Schlußfolgerungen werden vor allem in drei Richtungen gezogen:

Zum einen wurde das Machtmonopol einer Partei und deren weitgehende Verschmelzung mit der Staatsmacht überwunden. Es gilt, ein pluralistisches System politischer Willens- und Entscheidungsbildung zu entwickeln, das mit einer wirksamen Rechtsetzung durch das Volk unmittelbar sowie wacher Basisdemokratie als funktionierendes Korrektiv der parlamentarischen Demokratie verbunden ist.

Zum anderen sind sich jetzt alle politischen Kräfte bezüglich des Prinzips der Gewaltenteilung einig. Das ist m. E. notwendigerweise mit Berufsparlamentarismus, Berufsbeamtentum und weiteren Garantien für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Richter zu verbinden.

Schließlich führt die Entwicklung zwangsläufig zur Verfassungsgerichtsbarkeit, die von Helmut Ridder als „die erste originäre Neuschöpfung eines großen staatlichen Organs aus dem ‚Geist‘ des Rechtsstaates“^{13 14} bezeichnet wurde. In dem politischen Willen, einen Verfassungsgerichtshof zu bilden, der — wie m. E. von Ridder völlig richtig herausgearbeitet worden ist — kein Gericht, sondern ein (gerichtsformig arbeitendes) Verfassungsorgan sein würde¹⁵, wird die notwendige tiefgreifende Veränderung des bisher bestimmenden Staats- und Rechtsverständnisses besonders offensichtlich.

Staat und Recht bleiben stets politische Erscheinungen. Im Unterschied zu Parteien und politischen Organisationen sind sie jedoch jeweils Verkörperung eines konkret-historischen politischen Konsenses und nicht Interessenvertreter (nur) einer Klasse. Die Begriffe „Diktatur der Bourgeoisie“ und „Diktatur des Proletariats“ können nicht als allgemeine Definitionen von Staatstypen, sondern müssen als eine pointierte Aussage über die letzte Parteilichkeit der Staatsmacht im revolutionären Klassenkampf aufgefaßt werden. Es sind revolutionstheoretische Begriffe. Staat und Recht als direkte Instrumente von Klassenherrschaft aufzufassen, ist mit der Idee und Praxis der Rechtsstaatlichkeit unvereinbar.

4. Schließlich verdient die Dialektik von Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit besondere Aufmerksamkeit. Schon früh wurde auf die Grenzen, auf die soziale Kälte einer formalen Rechtsstaatlichkeit aufmerksam gemacht und treffend in der Formulierung vom „freien Fuchs im freien Hühnerstall“¹⁵ zum Ausdruck gebracht.

An den Rechtsstaat müssen Forderungen gestellt werden, die über Rechtssicherheit hinausgehen. Das Problem ist vielfach an der Wertordnungsrechtsprechung des Bundesver-

⁹ Politische und persönliche Grundrechte in den Kämpfen unserer Zeit. Autorenkollektiv unter Leitung von E. Poppe, Berlin 1984, S. 25.

¹⁰ Vgl. G. Radbruch, Rechtsphilosophie, Stuttgart 1973, S. 280 ff.

¹¹ Vgl. McCormick, a. a. O., S. 68.

¹² K. Polak, „Rechtsstaat und Demokratie“, in: Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtslehre, Berlin 1948, S. 60.

¹³ H. Ridder, „Die neueren Entwicklungen des ‚Rechtsstaates‘“, in: Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, hrsg. von K.-H. Schöneburg, Berlin 1987, S. 117.

¹⁴ Ebenda, S. 121.

¹⁵ R. Ogorek, „Die Zähmung des Leviathan“, Schweizerische Juristen-Zeitung 1989, Heft 24, S. 415.